

GPA-Mitteilung 8/2007

Az. 970.04, 971.50

03.12.2007

**Maßgebliches Gewerbesteuer-Istaufkommen für den Finanzausgleich und die Gewerbesteuerumlage;
Nochmals: Behandlung von freiwilligen Vorauszahlungen**

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in der GPA-Mitt. 7/1998 Az. 971.50 über die Behandlung von freiwilligen Gewerbesteuerzahlungen als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich und die Gewerbesteuerumlage auf der Grundlage einer damals zwischen dem Finanz- und dem Innenministerium abgestimmten Auffassung informiert. Danach waren Zahlungen eines Gewerbetreibenden, die von diesem als Gewerbesteuerzahlungen für einen bestimmten Veranlagungszeitraum bezeichnet wurden, für die aber (noch) keine Rechtsgrundlage in Form eines Vorauszahlungs- oder Steuerbescheides bestand, im Zeitpunkt des Zuflusses nicht als Gewerbesteuerzahlung im Verwaltungshaushalt zu behandeln, sondern als „Verwahrgeld“ im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge zu buchen. Sofern aber die Vorauszahlungen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 GewStG noch angepasst werden konnten, sollte die freiwillige rechtsgrundlose geleistete Gewerbesteuerzahlung als Antrag auf Anpassung der bisherigen Vorauszahlungen in Höhe der geleisteten Zahlung angesehen und diesem auch stattgegeben werden. Ansonsten sollte die Zahlung erst in dem Jahr, in welchem eine durch Bescheid festgelegte Gewerbesteuerfälligkeit gegenüber steht, als Gewerbesteuerzahlung eingenommen werden und Berücksichtigung bei der für den kommunalen Finanzausgleich maßgebenden Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage finden.

An dieser Auffassung wird nicht mehr festgehalten. Nach dem mit dem Finanzministerium abgestimmten Schreiben des Innenministeriums v. 12.09.2007 Az. 2-2243/12 wird nunmehr die Ansicht vertreten, dass freiwillige Gewerbesteuervorauszahlungen regelmäßig auch ohne Rechtsgrundlage geleistet werden können. Die bei freiwilligen Zahlungen fehlende Fälligkeit müsse auch nicht zwingend durch einen Steuerbescheid geschaffen werden. Freiwillige Gewerbesteuervorauszahlungen ohne Rechtsgrund sind deshalb künftig zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs im Verwaltungshaushalt als Steuervorauszahlung für den



laufenden Erhebungszeitraum zu buchen und entsprechend als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraftmesszahl (§ 6 Abs. 2 FAG) bzw. die Gewerbesteuerumlage (§ 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz) zu berücksichtigen. Die Zahlungen sind nicht mehr als „Verwahrgeld“ über das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge abzuwickeln. Insoweit wird die oben genannte GPA-Mitteilung ersetzt.

Unabhängig davon sind Zahlungen im laufenden Haushaltsjahr, denen ein Vorauszahlungs- oder Steuerbescheid mit einer Fälligkeit im nächsten Haushaltsjahr zugrunde liegt, weiterhin entsprechend § 42 Abs. 2 GemHVO bereits in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltsjahres auszuweisen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen, die nach dem Abschlusstag eines Haushaltsjahres (31.12.) eingegangen sind, nicht mehr in den Büchern des Vorjahres gebucht werden dürfen. Maßgebender Buchungstag für eine (unbare) Einzahlung ist nicht der im Kontoauszug aufgeführte Tag der Gutschrift bzw. der Wertstellung oder das auf dem Kontoauszug abgedruckte Datum, sondern der Tag, an dem die Gemeindekasse tatsächlich von der Gutschrift Kenntnis erhält (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO). Der bei der kommunalen Rechnungslegung und für Zwecke des kommunalen Finanzausgleichs zugrunde zu legende Buchungstag kann daher von dem Tag abweichen, an dem die Zahlung nach öffentlich- oder zivilrechtlichen Vorschriften als bewirkt gilt (§ 26 Abs. 5 GemKVO).